

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 40

Neuteich, den 7. Oktober

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizei-Verordnung, betreffend die Aufstellung von Mieten.

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen etc. vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 335), in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 263), verordne ich, mit Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Westpreußen, für den Umfang dieser ganzen Provinz, unter Aufhebung der Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Danzig vom 15. Februar 1861 (Regierungsamtsblatt S. 17), was folgt:

§ 1.

Getreide, Heu, Stroh- und Stoppel-Mieten (Diemen, Staken) dürfen nur so aufgestellt werden, daß sie von Gebäuden, welche mit Feuerung versehen, aber nicht feuerficher eingedeckt sind, mindestens 20, von feuerficher eingedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden mindestens 12, von den, nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäuden, sowie von einander mindestens 5 Meter entfernt bleiben.

§ 2.

Nur in besonderen, durch die Wertlichkeit bedingten Fällen dürfen solche Mieten in größerer Nähe von Gebäuden, sowie von einander aufgestellt werden. Hierzu bedarf es jedoch in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50,— Mark bestraft.

Danzig, den 15. Juni 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen
von Ernsthausen.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich in Erinnerung und ersuche die Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Anweisung für die Polizeibehörden, betreffend Maßregeln gegen Trunkenbolde.

I. Dem Trunke ergebene Personen, die wegen Trunksucht entmündigt oder von der Ortspolizeibehörde wiederholt unter Hinweis auf die nachstehend bezeichneten Folgen schriftlich oder zu Protokoll erfolglos verwarnet worden sind, ist im Wege polizeilicher Verfügung zu eröffnen, daß sie als Trunkenbold bezeichnet würden; es ist ihnen gleichzeitig das Betreten von Gast- und Schankwirtschaften zum Genuß oder zum Mitnehmen geistiger Getränke, unter Androhung einer Zwangsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung, zu untersagen.

II. Die Namen der als Trunkenbold bezeichneten Personen sind den Gast- und Schankwirtschaften und den Branntweinkleinhändlern des Ortspolizeibezirks gleichzeitig mit Erlaß der polizeilichen Verfügung (I) oder alsbald nach Übernahme oder Eröffnung des betreffenden Geschäfts schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 26. Mai 1887 (Amtsblatt S. 163) mitzuteilen. Die Gast- und Schankwirte und die Branntweinkleinhändler haben die Namen auf ausdrückliche polizeiliche Anordnung auf einer Liste in ihrem Lokal u. s. w. auszuhängen. Die Ortspolizeibehörden haben sich in geeigneter Weise von der Befolgung dieser Anordnung zu überzeugen.

III. Dem Ermessen der Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, auch den benachbarten Ortspolizeibehörden die Namen der als Trunkenbold bezeichneten Personen mitzuteilen. Diese Behörden haben alsdann, ohne daß eine nochmalige Verwarnung erforderlich ist, nach Nr. I. und II. dieser Anweisung zu verfahren.

IV. Die Ortspolizeibehörden haben über die von ihnen als Trunkenbold erklärten Personen eine Liste zu führen.

Alljährlich ist eine Nachprüfung vorzunehmen. Personen, die während des letztvergangenen Jahres Besserung gezeigt haben, können von der Liste gestrichen werden. Von der Streichung sind die betreffenden Personen selbst, die Gast- und Schankwirte und

Branntweinkleinhändler des Ortspolizeibezirks, sowie nötigenfalls die benachbarten Ortspolizeibehörden, in Kenntnis zu setzen.

Danzig, den 6. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Anweisung bringe ich den Ortspolizeibehörden in Erinnerung.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 2.

Quittungskarten-Ausgabestellen.

Die Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig hat, um die Versicherten auf die nachteiligen Folgen unregelmäßiger Markenverwendung in Zukunft, insbesondere auch wegen Erfüllung der Wartezeit und der Aufrechterhaltung der Anwartschaft, aufmerksam zu machen, besondere Merkblätter in Zettelform herstellen lassen. Diese Merkblätter sollen durch die Quittungskarten-Ausgabestellen den Versicherten bei Ausstellung der Quittungskarte ausgehändigt werden. Den Quittungskarten-Ausgabestellen werde ich daher in den nächsten Tagen eine Anzahl Merkblätter zugehen lassen. Weiterer Bedarf kann bei mir jederzeit angefordert werden.

Tiegenhof, den 26. September 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 3.

Zahlung von Beiträgen zur landw. Berufsgenossenschaft.

Die sämigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Umdruckverfügung vom 3. 6. d. Js. nochmals an Einforderung der am 1. d. Mts. fällig gewesenen II. Beitragsrate zur landw. Berufsgenossenschaft bestimmt bis zum 15. d. Mts. erinnert.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 4.

Meßtischblätter.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich an baldige Einreichung der Nachweisung über die im letzten Jahre eingetretenen topographischen Veränderungen oder fehlanzeige gemäß meiner Verfügung vom 15. August 1922, Tgb. Nr. 3446 E. Die Veränderungsnachweisungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob das Dienstmädchen Meta Görgens, geb. 18. 3. 1903, in Orloffersfelde wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich die p. Görgens von dort abgemeldet hat. fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Hermann Weiß, zuletzt in Niedau wohnhaft, geb. 15. Januar 1901, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

Es sind folgende Lehrstellen zu besetzen:
Die alleinigen evangl. Stellen in Herrensgraben (Befähigung für das Organistenamt erwünscht), Weidenhafen, Dierzehnhuben, die ev. 1. Lehrers- und Organistenstelle in Käfermark, eine evangl. Stelle in Meisterswalde, eine kath. Stelle in Lamenstein.

Bewerbungen auf dem Dienstwege an den Senat, Schulabteilung, bis zum 30. 10. 1925.

Tiegenhof, den 28. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Arbeiter August Weiß in Gr. Lesewitz ist als Schöffe dieser Gemeinde bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Schweinepeste und Schweinepest.

Die Schweinepeste bei dem Hofbesitzer Conrad in Walldorf und die Schweinepest bei dem Gutsbesitzer Howald in Kl. Lesewitz ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 30. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 10.

Schweinepest.

Die Schweinepest bei dem Käseerpächter Beck in Lindenau ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Abstimmungsliste über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schwach- und Starkstrom-Installations- und Elektrowickler-Gewerbe im Gebiete der freien Stadt Danzig mit dem Sitz in Danzig ist am 26. d. Mts. geschlossen und liegt in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Oktober d. Js. im Regierungsgebäude Neugarten Zimmer 17 werktäglich von 8—2 Uhr zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aus. Einsprüche gegen diese Abstimmungsliste können nur während der Auslagefrist schriftlich oder mündlich erhoben werden.

Danzig, den 26. September 1925.

Der Abstimmungskommissar
Hagemann, Regierungsrat.

Freie Lehrerstelle.

Die erste evangl. Lehrerstelle ist zum 1. November d. Js. neu zu besetzen. Bewerber können sich bis zum 15. 10. im Gemeindeamt melden.

Neumünsterberg, den 29. September 1925.

Der Gemeindevorsteher.
Franzen.

Bekanntmachung.

Ein goldener Trauring, gefunden auf der Kreisstraße Neumühlen-Schöneberg, ist hier abgegeben worden. Der rechtmäßige Eigentümer kann ihn von mir in Empfang nehmen.

Neukirch, den 28. September 1925.

Der Amtsvorsteher.

**Die Personenstandsaufnahme 1925 findet
Dienstag, den 6. Oktober 1925 statt.**

Das hierzu erforderliche Listenmaterial (Listen A B C.) wird den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern in der Zeit vom 1.—5. Oktober d. Js. in den Stadt- und Landkreisen (außer Stadtkreis Danzig) durch die Ortsbehorörden zugestellt.

Die Listen A und B sind vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter selbst auszufüllen, die Listen C dagegen durch jeden Haushaltsvorstand und von jedem Inhaber einer selbständigen Wohnung. Die Eintragungen haben nach dem Stand vom 6. Oktober d. Js. zu erfolgen. Auf die Anweisung unter „Zur Beachtung!“ auf den Listen A und C wird besonders hingewiesen. Genügen die zugestellten Listen nicht, so sind weitere Listen von den Ortsbehorörden oder Zählern anzufordern. Die Listen C sind den auf dem Grundstücke wohnenden Parteien durch die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter zwecks Ausfüllung spätestens am 6. Oktober d. Js. zuzustellen, am 7. Oktober morgens wieder einzusammeln und alsdann hinsichtlich der Eintragungen zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Die Listen A und B werden gleichzeitig mit den seitens des Grundstückseigentümers oder dessen Stellvertreters gesammelten Listen C in den Gemeinden Emaus, Neuteich, Ohra, Oliva, Praust, Tiegenhof und Zoppot durch die Zähler abgeholt. In den übrigen Gemeinden der Landkreise werden die vorerwähnten Listen nicht abgeholt, sondern sind den betreffenden Gemeindevorstehern zuzuschicken. Alle Listen sind vom 13. Oktober an zur Abholung durch die Zähler bereit zu halten, soweit sie nicht in den Landgemeinden den Gemeindevorstehern zuzuschicken sind. Die Zähler der oben angeführten Gemeinden sind nur verpflichtet, einmal zur Abholung vorzusprechen.

Die Gemeinden der Stadt- und Landkreise (außer Stadtkreis Danzig) haben Abholung bezw. Ablieferung der Listen genauestens zu überwachen und sie einer eingehenden Nachprüfung auf Vollständigkeit usw. zu unterziehen.

Wer die an ihn in den Listen gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder sich weigert, die erforderlichen Angaben zu machen, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 169 des Steuergrundgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 1000 G belegt.

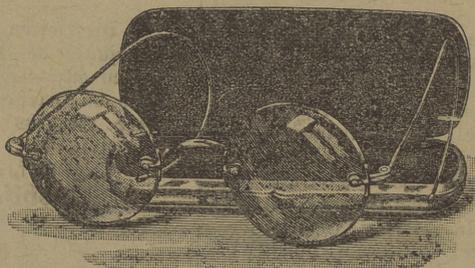
Danzig, den 1. Oktober 1925.

Steueramt I.

Steueramt II.

Für jedes Auge das passende Glas!

Auf das
Einschleifen
von
Ersatzgläsern
kann gewartet
werden.



**Brillen,
Pincez,
Lorgnetten,
Ferngläser,
Thermomet.
Barometer**

in grösster Auswahl, zu billigsten Preisen bei

J. Welnitz, Tiegenhof, Optiker u. Uhrmachermeister
Tel. 213. **Bahnhofstr.** Tel. 213

Lieferant für sämtliche Krankenkassen.